



Gebührensatzung des Marktes Oberelsbach für die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen bei der Mitwirkung von Eheschließungen

vom 22.10.2026

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit gültigen Fassung und Art. 8 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Oberelsbach folgende Gebührensatzung zur Satzung des Marktes Oberelsbach über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen bei der Mitwirkung von Eheschließungen:

§ 1 Gebühr über die Eheschließung in gewidmeten Örtlichkeiten

Für die nachfolgenden benannten Eheschließungen sind Gebühren wie folgt zu entrichten:

a) Eheschließung im Rathaus	100,00 €
b) Eheschließung im Gewölbekeller	100,00 €
c) Eheschließung im Tabakpfeifenmuseum	100,00 €
d) Eheschließung an der Kalten Buche	100,00 €
e) Eheschließung am Basaltsee	100,00 €

§ 2 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind die Antragssteller.
2. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die gesamten Gebühren sind 14 Tage nach Rechnungsstellung an die Marktkasse Oberelsbach zu entrichten.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Markt Oberelsbach, 23.10.2026

Gez.
Björn Denner
Erster Bürgermeister